

Beilage ./2A

Annex zur Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode der Stromverteilernetzbetreiber

Systematik für Stromverteilernetzbetreiber kleiner 50 GWh,
1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2024

Einleitung

Prinzipiell gelten für die kostengeprüften Stromverteilernetzbetreiber mit einer Abgabemenge von weniger als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 die gleichen Grundzüge zur Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode (Beilage ./2) wie für die Stromverteilernetzbetreiber mit einer Abgabemenge von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008. Gegenstand dieses Dokumentes ist, die sich ergebenden systemimmanenten Änderungen zusammenzufassen.

Systemimmanente Änderungen

Die Anreizregulierungsperiode für kostengeprüfte Stromverteilernetzbetreiber mit einer Abgabemenge von weniger als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 gilt ebenfalls für einen Zeitraum von fünf Jahren, jedoch um ein Jahr zeitversetzt, also von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2024. Um jedoch die Vergleichbarkeit beim Kostenprüfungsjahr zu gewährleisten, wird das Geschäftsjahr 2016 für die Prüfung der Ausgangskostenbasis beibehalten. Die Hochrechnung für die Bestimmung der Ausgangskostenbasis (OPEX Pfad 2019) erfolgt unter zusätzlicher Anwendung des Netzbetreiberpreisindex (NPI) sowie der generellen Zielvorgabe (X-Gen) bis 31. Dezember 2019 (statt 31. Dezember 2018). Diese Kosten werden anschließend mit der Zielvorgabe und dem NPI zu den OPEX Pfad 2020 (Basis Entgelte 2020) übergeleitet.

Die Grundzüge der effizienzabhängigen Rendite werden im Wesentlichen beibehalten. Zur Erreichung eines gewichteten Finanzierungskostensatzes von 4,88% über den gesamten Sektor ist für die Stromverteilernetzbetreiber mit einer Abgabemenge von weniger als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 eine adaptierte Justierung (des maximalen Abschlags für unterdurchschnittlich effiziente Unternehmen) erforderlich. Details sind dem Bescheid über die Feststellung der Kosten des Jahres 2020 als Beilage ./4 beigelegt.

Der Kapitalkostenabgleich erfolgt gemäß Beilage ./2. Aufgrund des Geltungszeitraums der Regulierungsperiode entfällt der Kapitalkostenabgleich 2019 und beginnt mit dem Kapitalkostenabgleich 2020.

Die unternehmensindividuelle effizienzabhängige Rendite wird während der vierten Regulierungsperiode auf die verbleibenden Restbuchwerte des regulatorischen Anlagenbestandes (RAB, siehe Beilage ./2) des Vermögens bis 2016 angewandt. Nettozugänge (Zugänge abzüglich BKZ zu Buchwerten) der Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 werden mit einer einheitlichen Rendite von 4,88 % verzinst; für Investitionen ab dem Geschäftsjahr 2020 erhöht sich diese Rendite durch die Gewährung eines Mark-up auf 5,20 %. Dies erfolgt mangels jährlicher Effizienzvergleiche, bis ein neuerlicher Effizienzvergleich (für die folgenden Regulierungsperioden) diese Investitionen auch umfassen kann; d.h. Investitionen werden als vorübergehend durchschnittlich effizient eingestuft. Die Gewährung des Mark-up erfolgt aus Gründen der Investitionsförderung und geht deshalb über den angemessenen Finanzierungskostensatz gemäß § 60 EIWOG 2010 (siehe Beilage ./2) hinaus. Abschreibungen unterliegen in dieser Systematik keinen Abschlägen, d.h. der Mittelrückfluss wird zur Risikominderung für Netzbetreiber garantiert.

Änderungen bei der Ermittlung der individuellen Zielvorgabe (Xind) bzw. beim Effizienzvergleich (Benchmarking) sind in Beilage ./4 zum Bescheid über die Feststellung der Kosten des Jahres 2020 dargestellt und ergeben sich aufgrund der verfügbaren Datengrundlage der kostengeprüften Stromverteilernetzbetreiber mit einer Abgabemenge von weniger als 50 GWh im Kalenderjahr 2008, der Samplegröße und den Ergebnissen mehrerer Kostentreiberanalysen. Da durch die Inklusion der Netzhöchstlasten Ebene 4-7 und Ebene 6-7 die erforderliche statistische Signifikanz in der Kostentreiberanalyse nicht mehr gegeben ist, sieht die gegenständliche Analyse die Netzhöchstlast der Ebene 6-7 und die Anzahl der Zählpunkte als Substitut an und fokussiert sich nur auf jene Parameter, welche sich in den Varianten der Kostentreiberanalyse als signifikant erwiesen haben (Reale Leitungslängen, Netzhöchstlast Ebene 4-7, Zählpunkte Ebene 6-7, vgl. die Variante V1 in Kapitel 6.2.2 von Beilage ./2).

Aufgrund der Vorbringen der Netzbetreiber in der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2019 wurde die Annahme von konstanten Skalenerträgen in den Benchmarkingmethoden aufgeweicht und durch steigende Skalenerträge ersetzt (für eine Begründung wird auf Beilage ./4 zum Bescheid verwiesen). In der mündlichen Verhandlung wurde von Seiten der Netzbetreiber auch ein Ersatz der realen Leitungslängen durch die sogenannten Modellnetzlängen gefordert, sofern diese beim jeweiligen Unternehmen vorhanden sind. Diese Thematik wird ebenso in Beilage ./4 zum Bescheid adressiert.

Die Erweiterungsfaktoren werden analog zu den Stromverteilernetzbetreibern mit einer Abgabemenge von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 ermittelt. Die erstmalige Anwendung

finden diese aufgrund des zeitversetzten Geltungszeitraumes allerdings für die Entgelte 2020. Damit erfolgt auch die Berücksichtigung des systemimmanenten Zeitverzuges bei den Erweiterungsfaktoren für das Jahr 2019 noch auf Grundlage der Systematik der dritten Regulierungsperiode (im Verfahren über die Feststellung der Kosten des Jahres 2021).